

(Abgeordneter Dr. Kaiser.)

(A) Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn es sich nicht um wirtschaftliche Kämpfe handelte, zu verhängen geneigt gewesen wäre.

(Abgeordneter Günther: Sehr richtig!)

Wir haben gerade in der letzten Zeit eine ganze Reihe von Urteilen gehabt, die gerade mit erheblichen Gefängnisstrafen gegen diejenigen vorgegangen sind, die die Arbeiter terrorisiert, beleidigt und mißhandelt haben. Ich möchte dies deshalb erwähnen, weil von vielen Seiten der Ruf erhoben wird, daß die Strafen in den bestehenden Gesetzen, insbesondere für § 153, erhöht werden möchten. Ich kann in diesen Ruf nicht einstimmen. Die Strafen genügen durchaus, und wie die Praxis gezeigt hat, sind die Gerichte bereit, durchaus empfindliche Strafen zu verhängen.

Man hat nun versucht, dem § 153 deshalb, weil er angeblich so wenig Ausschreitungen wirklich ertappt, dadurch auf die Beine zu helfen, daß man gesagt hat: „Ja, es ist ganz gut und schön, aber in den meisten Fällen wird es bei Verfolgungen derartiger Delikte an dem Antrage des Berechtigten fehlen.“ Nun hat man vorgeschlagen, insbesondere die Sabotage und die Beleidigung des einzelnen, die bei Streifvergehen fällt, ohne Antrag verfolgbar zu machen. Ich kann diesen Ausweg nicht für glücklich halten, schon auf Grund der Erfahrungen, die wir mit

(B) § 153 gemacht haben. Der § 153 enthält doch schon die Bestrafung von Beleidigungen und Mißhandlungen bei wirtschaftlichen Kämpfen, und er erfordert keinen Antrag des Verletzten, und trotzdem haben wir verhältnismäßig wenig Delikte, die auf Grund dieses Paragraphen bestraft werden. Es ergibt sich daraus ganz klar, daß der Antragszwang nicht der Grund sein kann, weshalb bei Sabotage und Beleidigungen nicht mehr Bestrafungen erzielt werden können. Es würde also meines Erachtens auch für eine gesetzliche Neuregelung keinen Zweck haben, wenn man für diese bestimmten Vergehen das Antragsersfordernis fallen ließe. Daß verhältnismäßig wenig Bestrafungen auf Grund von § 153 vorkommen, liegt in ganz anderer Richtung, es liegt daran, daß der Terrorismus noch in den meisten Fällen nachwirken wird; die Furcht vor ähnlichen Vorkommnissen bewirkt, daß der Betroffene schon von vornherein gar nicht daran denkt, die Sache zur Anzeige zu bringen. Aber es liegt noch an etwas anderem, nämlich daran, daß unsere Rechtsprechung nicht mit der genügenden Beschleunigung gearbeitet hat.

(Abgeordneter Fräßdorf: Aha!)

Sie brauchen nicht „Aha!“ zu sagen, Herr Abgeordneter Fräßdorf, ich werde Ihnen das näher erläutern. Es trifft nicht zu, daß dieser Wunsch auf größere Beschleuni-

gung sich lediglich aus den Streifvergehen entwickelt (C) hätte, sondern jeder, der in der Praxis steht, sei es nun eine Zivil- oder Strafsache, der wird die Beobachtung gemacht haben, daß die Wahrheitserforschung in unseren Prozessen zum großen Teil daran leidet, daß erst nach langer Zeit, nach Jahr und Tag manchmal, der einzelne Zeuge, der das Vorkommnis mit angesehen hat, vernommen wird. Er hat in der Zwischenzeit Gelegenheit, über die Sache nachzudenken, mit anderen zu sprechen und von anderen bearbeitet zu werden, und es wird sich selbst bei einem Manne, der den besten Willen hat, die Wahrheit zu sagen, während der langen Zeit das beste Bild so verschoben, daß er nicht mehr imstande sein wird, wirklich mit positiver Sicherheit das zu sagen, was er bei rechtzeitiger Vernehmung gesagt hätte.

Es ist weiter zu beachten, daß bei den meisten Leuten das Gefühl der erlittenen Unbill nach kurzer Zeit abflaut, daß sie viel mehr geneigt sind, das, was sie früher erlitten haben, zu verzeihen, um sich nicht Unannehmlichkeiten bei Gericht auszusetzen. Also auch hier wird es nur selten zu einer Anklage kommen. Deshalb finde ich nichts darin, daß das Justizministerium eine Verordnung erlassen hat, wonach bei Massenvergehen auf Beschleunigung des Verfahrens innerhalb der gesetzlichen Grenze gedrungen wird.

(Abgeordneter Fräßdorf: Das sollte allgemein geschehen!) (D)

Nur sollte man hoffen, daß unsere Gerichte sich daran gewöhnen, allgemein die Beschleunigung eintreten zu lassen, soweit das nach der Geschäftslage möglich ist.

(Sehr richtig!)

Ich habe bereits gesagt: der § 153 hilft nichts, insbesondere gegen den Boykott, er hat hier eine Lücke; er hilft nichts dagegen, daß Leute, die ganz außerhalb der streikenden Parteien stehen, mit hineingezogen werden, und man hat versucht, gerade diesen Boykott, der eine der beschämendsten Erscheinungen unseres wirtschaftlichen Kampfes ist, durch andere Mittel aus diesem Kampfe zu eliminieren. Man hat versucht, das zu erreichen durch eine andere Ausgestaltung der §§ 240 und 241 des Strafgesetzbuches, und das ist der Weg, der auch von der Gruppe begangen wird, deren Anschauungen wir uns in der Hauptsache anschließen. Allerdings ist man, wenn man diesen Weg geht, wohl in allen Teilen darüber klar, daß die Änderung des § 240 des Reichsstrafgesetzbuches nur paritätisch vorgenommen werden kann, daß etwas anderes ein untaugliches Mittel zur Vermeidung des Boykotts sein würde; denn wir wissen alle, daß der Boykott nicht nur auf der Seite der Sozialdemokratie, sondern auch in anderen Kreisen, die im extremen Gegen-